



Per Mail: Laura.Kopp@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
z.Hd. Laura Kopp
3003 Bern

Frist: Bis am 29.11.2013

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe

Zürich, den 27. November 2013

Sehr geehrte Frau Kopp
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an dieser Anhörung teilzunehmen.

Die im Rahmen der Parl. Initiative beschlossenen Gesetzesänderungen sind aus unserer Sicht grösstenteils adäquat umgesetzt. Verbesserungsbedürftig ist aus unserer Sicht einzig die Umsetzung von EnG Art. 7 Abs. 2bis, also der Eigenverbrauchsregelung.

Besten Dank, dass Sie unsere Anregungen (nächste Seite) aufnehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', written in a cursive style.

Felix Nipkow

Projektleiter Strom & Erneuerbare
felix.nipkow@energiestiftung.ch
044 275 21 21

Sihlquai 67
CH-8005 Zürich
Tel. ++ 41 (0)44 275 21 21
Fax ++ 41 (0)44 275 21 20
info@energiestiftung.ch
www.energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

1 Eigenverbrauch und Herkunftsnachweis

In Art. 2, Abs. 2ff wird der zeitgleiche Eigenverbrauch gemäss EnG Art. 7 Abs. 2^{bis} geregelt. Leider bleiben dabei folgende wichtigen Fragen ungeklärt:

- Einzelne Netzbetreiber verlangen Netznutzungsgebühren für die gesamte Produktion einer Photovoltaikanlage, also auch für den zeitgleich selbst verbrauchten Anteil. Dies wird mit der vorliegenden Formulierung nicht verhindert.
- Die UREK des Nationalrats hat in ihren Beratungen explizit festgehalten, dass der Eigenverbrauch auch bei Mehrfamilienhäusern möglich sein soll. Ein Hausbesitzer soll somit seinen Solarstrom seinen Mietern verkaufen können, analog bei Stockwerkeigentümern und Stockwerkeigentümergeinschaft. Auch bei anderen komplexen Besitzverhältnissen (z.B. PV-Anlage im Besitz eines Contractors, Verkauf an den Hausbesitzer) muss ein solcher erweiterter Eigenverbrauch zulässig sein. Die Fachleute des Bundesamts für Energie bejahen auf Anfrage diese Möglichkeit, aber aus dem vorliegenden Entwurf der EnV geht dies nicht hervor.

Wir regen an, diese beiden Punkte in geeigneter Weise in der Verordnung festzuhalten.

Zu Art. 2, Abs. 3 möchten wir anmerken, dass die Zählermiete und –ablesung immer noch für viele Betreiber von Photovoltaikanlagen unverhältnismässig hohe Kosten verursacht, was nach der erfolgten deutlichen Absenkung der KEV-Tarife noch stärker als bisher ins Gewicht fällt. In Deutschland sind diese Gebühren deutlich tiefer als in der Schweiz. Das Elcom-Fachsekretariat bezeichnet jährliche Grundgebühren für Produzenten ohne Lastgangmessung (also unter 30 kW) in der Höhe von rund 150 Fr. als „nicht auffällig“. In Deutschland liegen diese jährlichen Kosten bei rund 20 Euro. Wir bitten Sie, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit auch in der Schweiz die Messkosten sinken.

2 Rückerstattung des Zuschlags

Die vorgeschlagenen Auflagen für Endverbraucher als Voraussetzung für eine Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten erscheinen uns gesetzeskonform.

Die Härtefall-Regel (Art30^{bis}) ist jedoch sehr offen formuliert. Es bleibt unklar, was ein „erheblicher Nachteil“ bedeutet. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die bewilligten Härtefälle öffentlich gemacht werden. Deshalb sollte hier speziell auf die Offenlegung hingewiesen werden (dies wird ja für alle (teil)befreiten Unternehmen weiterhin gelten). Folgender Zusatz könnte verwendet werden:

Art30^{bis}

Abs.5 (neu): Unternehmen, welche von der Härtefall-Regelung profitieren, werden auf einer öffentlich einsehbaren Liste vermerkt mit Angabe des rückerstatteten Betrags und der Begründung für die Anwendung der Härtefallregel.

3 Anhang 1.8

Es ist darauf zu achten, dass die Kosten der Referenzanlagen durch Erhebungen bei Anlagekäufern regelmässig objektiv erhoben werden. Die zurzeit als Grundlage für die Bestimmung der KEV-Tarife und der Einmalvergütung vorliegenden Angaben zu Referenzkosten sind ungenügend.